

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 221/12 B

L 2 U 254/09 (Bayerisches LSG)
S 9 U 513/07 (SG München)

.....;

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. September 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Februar 2012 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie der Abweichung, auf der das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Der Senat beschränkt sich auf folgende Hinweise: Die Klägerin wirft die Frage auf,
"ob in den Fällen, in denen der Verletzte eine Leistung im Sinne von § 50 Abs. 1 S. 1 SGB V bezieht, sich das Ende des Verletztengeldes nur nach der hierfür vorgesehenen Vorschrift des § 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VII bemisst, ... was im Falle, dass die Leistung nach § 50 Abs. 1 S. 1 SGB V mit dem Versicherungsfall in der gesetzlichen Unfallversicherung in Zusammenhang steht, bedeutet, dass das Verletztengeld weiter zu bezahlen ist, oder aber, ob in einem solchen Falle, also in dem die Vorschrift des § 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB VII nicht zu einem Ende der Verletztengeldzahlung führt, ergänzend § 46 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 SGB VII eingreift".
- 3 Sie macht zwar geltend, die Frage sei klärungsbedürftig und weist ua auf das Urteil des BSG vom 13.9.2005 (B 2 U 4/04 R) hin. Sie setzt sich aber nicht in der gebotenen Weise mit dem Urteil auseinander, da der Senat dort entschieden hat, eine Beendigung der Verletztengeldzahlung nach § 46 Abs 3 Satz 2 Nr 3 SGB VII komme in Betracht, wenn weder nach Nr 1 noch nach Nr 2 der Vorschrift ein Ende des Verletztengeldanspruchs vorliege. Sie zeigt nicht näher auf, weshalb sich die aufgeworfene Frage nicht nach Maßgabe dieser Entscheidung beantworten lässt. Auch wäre näher darzulegen gewesen, dass die Frage in dem komplexen Rechtsstreit, in dem es ua um Rücknahme eines Verwaltungsakts nach gerichtlichem Vergleich geht und eine Regelung über das Ende der Verletztengeldzahlung fehlen könnte, klärungsfähig ist.
- 4 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht hinreichend begründet. Die Klägerin behauptet nur eine Abweichung, arbeitet aber nicht abstrakt-generelle Rechtssätze aus der Entscheidung des LSG heraus und stellt sie auch nicht solchen aus einer Entscheidung des BSG (hier Urteil vom 13.9.2005 - B 2 U 4/04 R) so gegenüber, dass sie die Abweichung deutlich macht. Auch wird nur behauptet, aber nicht aufgezeigt, dass das Urteil des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

